

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 20.06.2018 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17.06.2019 diese Ordnung genehmigt (VkBl. der EAH Jena, Nr. 65 vom 28.06.2019, S. 72ff.).

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gleichstellung	3
§ 3 Begriffe	3
§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs	5
§ 5 Zweck der Prüfung	6
§ 6 Regelstudienzeit	6
§ 7 Akademischer Grad.....	6
§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.....	6
Abschnitt II: Prüfungsorganisation	8
§ 9 Prüfungsausschuss	8
§ 10 Prüfungsamt	9
§ 11 Prüfende und Beisitzende	10
§ 12 Modulkoordination	10
Abschnitt III: Prüfungsverfahren	11
1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	11
§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens	11
§ 14 Ausschlussfristen	11
2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens	12
§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsarten	12
§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen.....	12
§ 17 Zulassung; Anmeldung.....	12
3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen.....	13
§ 18 Prüfungszeitraum	13
§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen	13
§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen	14
§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen	15
§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen.....	15
4. Unterabschnitt Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium	17
§ 23 Masterabschlussprüfung	17
§ 23a Masterarbeit	17

§ 23b Kolloquium.....	18
§ 24 – nicht besetzt –	18
5. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren.....	19
§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen	19
§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß	19
§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten.....	20
§ 28 Bewertung von Studienleistungen.....	22
6. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens.....	22
§ 29 bestandene Modulprüfung	22
§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen	22
§ 31 Masterzeugnis	23
§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen.....	23
§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen	24
7. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens	24
§ 34 Korrekturen der Bewertung	24
8. Unterabschnitt: Akteneinsicht	25
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten.....	25
Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren.....	25
§ 36 Widerspruchsverfahren	25
Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen	26
§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen	26
§ 38 Inkrafttreten	26
Anlage I: Masterzeugnis Deutsch.....	28
Anlage II: Masterzeugnis Englisch	31
Anlage III: Masterurkunde Deutsch	34
Anlage IV: Masterurkunde Englisch	35
Anlage V: Diploma Supplement.....	36
Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch	42
Anlage VII: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch.....	43
Anlage VIII: Prüfungsplan.....	44

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Diese Ordnung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (s. SO § 3 Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von
 - schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
 - mündlichen Prüfungsleistungen, § 20
 - Multiple-Choice-Prüfungen, § 21 oder
 - alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: von Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3 Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
 - a) Kurzreferaten: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeitumfang von mind. 10 Min. ergänzt um ein Thesenpapier von max. 2 Seiten,

- b) wissenschaftliche Hausarbeiten: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, mit einem Umfang von max. 10 Seiten,
- c) Protokollen: strukturierte Zusammenfassungen einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 10 Seiten,
- d) Testaten: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 Min. und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,
- e) reflektierender Essays: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin/des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang von max. 10 Seiten,
- f) künstlerischen Produktionen: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/-Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen oder
- g) Präsentationen: Wiedergabe empirischer Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Posters oder Foliensatzes.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
- Vorlesungen
 - Seminaren
 - Praktika
 - Übungen.
4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw.

Studienleistungen bestehen kann und in der Regel benotet wird.

6. ECTS Punkte (CP): auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.
7. ECTS Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.
8. Prüfende: Hochschullehrende, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 3 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 2 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.
9. Beisitzende: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.
10. konsekutiver Masterstudiengang Masterstudiengang Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs.1 und 3 dieser Ordnung.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 7). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 CP erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 CP.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Masterstudienganges Soziale Arbeit.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/

Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der Antrag stellenden Person.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N \max - N d}{N \max - N \min.}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1-6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Die/Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein/e Professor/in des beteiligten Fachbereichs als Vorsitzende/r,
- b) bis zu vier weitere Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, von denen ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professorinnen/Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) zwei Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 23 Abs. 8 Grundordnung bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft auch Entscheidungen im Rahmen von gesetzlich zulässigen Ausnahmeregelungen.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen der zu prüfenden Person – soweit nichts anderes geregelt ist – mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
- d) Bestätigung der Entscheidung der/des Prüfenden über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
 - (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
 - (2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über die/den Dekan/in.
- g) Behandlung von Widersprüchen gemäß § 36 Abs. 3.

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates Sozialwesen entsprechend.

(6) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Professorinnen/Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professorinnen/Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zur/zum Prüfenden bestellt werden könnten, § 22 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die/Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

(11) Die/Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Studiengang Master Soziale Arbeit ist das Prüfungsamt 2, welches der/dem Dekan/in des Fachbereichs Sozialwesen untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung und Übergabe der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena an die Absolventen und Absolventinnen;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Erstellung des Prüfungsplanes für den FB SW und die Koordinierung der Raumplanung mit der zentralen Studienorganisation;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Betreuung der Einschreibungen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum sowie
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtsübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfende und ggf. Beisitzende (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfenden werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Für die Masterabschlussprüfung gelten § 23a Abs. 8 und § 23b Abs. 3.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) Den Prüfenden obliegt es, das Prüfungsergebnis dem Prüfungsamt persönlich zukommen zu lassen.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studienganges Master Soziale Arbeit ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine/einen Modulkoordinator/in. Diese/r ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten, die/der damit zur prüfenden Person wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht der zur prüfenden Person auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahren besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zur prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf der zur prüfenden Person keinen Vorteil gegenüber anderen zu prüfenden Personen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller zu prüfenden Personen sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen. Prüfende haben die Leistungen der zu prüfenden Personen anhand nachvollziehbarer Bewertungskriterien bezüglich des Erreichens der inhaltlichen Anforderungen zu bewerten. Dabei sind die erbrachten Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander in Beziehung zu setzen.“

(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.

§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende des 6. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsarten

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

(2) Soweit im Prüfungsplan (Anlage VIII) für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat die im jeweiligen Modul lehrende Lehrkraft vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt zu geben, welche Prüfungsart angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer/eines an der LV teilnehmenden Studierenden die/der Studiendekan/in unverzüglich über die Prüfungsart.

(3) Soweit im Prüfungsplan (Anlage VIII) für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat die/der Prüfende zu gewährleisten, dass die inhaltlichen Anforderungen der verschiedenen Prüfungsarten gleichwertig sind.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind, soweit nicht in der Modulbeschreibung anders angegeben, in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Moduleinschreibung oder durch das Online-Verfahren. Die Fristen für die Moduleinschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Moduleinschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Sie soll bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf die/den Prüfenden übertragen werden. Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der auf den Anmeldezeitraum folgenden Woche ohne Angabe von Gründen abmelden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die zu prüfende Person die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder

- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl (s. § 32 Abs. 2) überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die laut Prüfungsplan (Anlage VIII) für die Modulprüfung vorausgesetzte Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Praktikumsnachweise),
- die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung laut Prüfungsplan (Anlage VIII) nicht erfüllt sind oder
- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 12 Abs. 2 - 5 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.

(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 6 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem von der Präsidentin/dem Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.
- (4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 22 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die angemeldete Person der anwesenden Person entspricht, insbesondere durch Vorlage der THOSKA oder des Personalausweises. Kann sich eine anwesende Person nicht ausweisen, so darf sie die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich die zu prüfende Person innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Der zu prüfenden Person können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einer/einem Prüfenden zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens ein/e Prüfende/r soll ein/e Professor/in sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je zu prüfender Person und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von der/dem Prüfenden als Zuhörer/in zugelassen werden, wenn nicht einer der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die zu prüfende Person.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Praxispartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfenden gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt die zu prüfende Person zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Die zu prüfende Person hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Master Soziale Arbeit angeboten werden können:

a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung ergänzt um ein Thesenpapier von max. 2 Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die 8 Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mind. 20 Min,

b) wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung im Umfang von 12 – 15 Seiten,

c) reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden Person zur Thematik offenlegt im Umfang von 12 – 15 Seiten,

d) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/ musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit / -Ausstellungen, Foto/ Fotomontage/ Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/ angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen jeweils in Kombination mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 8 – 12 Seiten und

e) Präsentation: Wiedergabe eigener empirischer Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Foliensatzes oder Posters.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung des betreffenden Semesters bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

4. Unterabschnitt Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

§ 23 Masterabschlussprüfung

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit wird abgeschlossen durch das Bestehen der Masterabschlussprüfung zu dem Modul Masterprüfung, das sich zusammensetzt aus der schriftlichen Masterarbeit (§ 23a) und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 23b). Zum Bestehen der Masterabschlussprüfung müssen die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden worden sein.

§ 23a Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfenden (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Masterstudiengang Soziale Arbeit relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Der zu prüfenden Person ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit kann zum 1. eines jeden Monats erfolgen, die Bearbeitungszeit beginnt am 20. des entsprechenden Monats der Anmeldung. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen: Eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang Soziale Arbeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal 8 Wochen

verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60-80 Seiten haben.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbstständigkeitserklärung).

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r der Prüfenden soll die/der Betreuende der Masterarbeit sein. Die zu prüfende Person soll dem Prüfungsausschuss eine/n oder mehrere Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

§ 23b Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse ihrer Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt. In der Regel sind dies die beiden Prüfenden der Masterarbeit. Mindestens eine/einer muss ein/e Professor/in, in der Regel die/der Betreuende der Masterarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfenden kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 24 – nicht besetzt –

5. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist die zu prüfende Person, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die zu prüfende Person auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs.11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Ein Studierender, auf den das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung seinen Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs.4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem

Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.,

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,

3. die zu prüfende Person versucht, das Ergebnis ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der zu prüfenden Person kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 von der/dem Prüfenden über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ;1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	Deutsch	Englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Jede Teilprüfungsleistung für sich muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Bewertung der Masterarbeit mit 75/100 und diejenige des

Kolloquiums mit 25/100 berücksichtigt. Nach erfolgreichem Abschluss der Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote für den Masterstudiengang Soziale Arbeit ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Gewichtung der einzelnen Noten ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage VIII). Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der von der zu prüfenden Person zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der zu prüfenden Person, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

§ 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

6. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 29 bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens „ausreichend“ ist und die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage der zu prüfenden Person unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind der zu prüfenden Person bzw. im Falle ihrer Minderjährigkeit ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsleistungen des Masterstudienganges entscheiden oder solche Entscheidungen, für die die/der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für ihr/sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studienganges nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 31 Masterzeugnis

(1) Im Anschluss an die bestandene Masterabschlussprüfung erhält die zu prüfende Person jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird von der/dem Dekan/in und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält die zu prüfende Person die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der/dem Präsident/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Module, die ausschließlich durch Studienleistungen abgeschlossen werden, dürfen höchstens dreimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(3) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal 2 Modulprüfungen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(5) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(6) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23a Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Eine Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Prüfling nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(8) Bestandene alternative Prüfungsleistungen sowie erfolgreich absolvierte Studienleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Die zu prüfende Person ist zu exmatrikulieren, wenn sie eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn die zu prüfende Person die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die zu prüfende Person darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat die zu prüfende Person Prüfungsleistungen des Masterstudienganges endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulations-bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfungsleistungen des Masterstudienganges insgesamt endgültig nicht bestanden sind.

7. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 34 Korrekturen der Bewertung

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so soll die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. In diesem Fall soll die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterabschlussprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Modulprüfung ablegen konnte, so soll die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterabschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

8. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

§ 36 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt 2, Fachbereich Sozialwesen, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der/dem Präsident/in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die/den Präsident/in weiter. Diese/r erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- 1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Masterurkunde.

- 2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 38 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

Prof. Dr. A. Lampert
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Genehmigung

Jena, den 17.06.2019

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlagen

Anlage I: Masterzeugnis Deutsch

Anlage II: Masterzeugnis Englisch

Anlage III: Masterurkunde Deutsch

Anlage IV: Masterurkunde Englisch

Anlage V: Diploma Supplement

Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch

Anlage VII: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch

Anlage VIII: Prüfungsplan

Masterzeugnis

.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Master Soziale Arbeit**

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

..... erbrachte folgende Leistungen:

Note CP

Masterarbeit

Kolloquium zur Masterarbeit

Modul Masterprüfung

Pflichtmodule:

Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Forschungsmethoden/Forschungs-und Entwicklungsprojekt

Internationales – Politik

Management im Nonprofit-Sektor: Theorien und Strategien

Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum

Recht

Wahlpflichtmodul/Studium Integrale

Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:

.....

Jena, den

Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: -1 - sehr gut, -2 - gut, -3 - befriedigend, -4 - ausreichend, -5 - nicht ausreichend

TRANSCRIPT OF RECORDS





.....

born on in

has passed on

the Master Examination

at the department of Social Work

in the degree programme **Master in Social Work**

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

..... obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS Credits
Master Thesis		
Colloquium		

Module Master Examination

Compulsory modules:

Social Work as an academic discipline

Research methods/research and development project

International issues – politics

Nonprofit management: theories and strategies

Leadership: personnel and organizational development/internship

Law

(Multidisciplinary) elective module

The topic of the research and development project is:

.....

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail



MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

.....

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

im Studiengang **Master Soziale Arbeit**

bestandenem Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Arts
(M. A.)

Jena, den

Die/Der
Präsident/in



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

.....

born on in

due to the passed Master Examination on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **Master in Social Work**

the academic degree

Master of Arts
(M. A.)

Jena,

The president

[Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Max

1.2 Date of birth (dd/mm/yyyy)

19.9.1999

1.3 Student identification number or code (if applicable)

123456

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts, M. A.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Social Work

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen

2.5 Language(s) of instruction/ examination

German

3 INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

- first degree (B.A., Diploma) in Social Work

- or first degree (B.A., Diploma) in a neighbouring discipline (e.g. Sociology, Educational Science, etc.) and at least two years of professional practice in a Social Work field
- a final grade with at least "good" is required
- Submission of a letter expressing the motivation for the Master's program

4 INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4.2 Programme learning outcomes

Graduates have the following competencies:

- *Strategic administrative competence*
- *Methodological competence, reflection and evaluation*
- *Social pedagogical competence*
- *managerial competence*
- *management expertise*
- *Competence in application of law*
- *Self-reflexive and communicative competence*
- *Professional ethical competence*
- *Professional social advisory competence*
- *Competence in practical research;/ evaluation*

Graduates who have successfully completed their studies are qualified for the following areas in particular:

Scientific aptitude:

Graduates are able to recognise the challenges of social work in research, in the further development of theoretical knowledge and in practice-related transfer, to develop professional approaches to action and to relate them to differentiated life situations of addressees.

Graduates have comprehensive knowledge of the theories, models and national and international research results in social work, with a focus on organisational and leadership theories, management and labour law. They are capable of applying this knowledge, critically questioning it and integrating new information. They are able to derive scientifically sound judgements and decisions from the theories and models based on the specialist knowledge of social work and a transdisciplinary orientation, to classify and apply methods and to develop independent ideas. They can collect, evaluate and interpret empirical data, both quantitative and qualitative, and document the results according to scientific standards. They are able to plan and carry out their own empirical studies.

Ability to take up qualified employment:

Graduates are capable of competently approaching management tasks in associations, organisations or in administration at the higher service level and of assuming management responsibility under socio-economic conditions. They are prepared to make organisational and personnel development decisions throughout their professional lives. They have the appropriate know-how to substantiate decisions scientifically.

On the basis of findings from social planning, social policy, quality management, leadership and organisational development, graduates are able to deal with the framework conditions of social services and life situations of the addressees and to design participatory processes of active participation. In addition, graduates have acquired competences to be able to work in teaching and research.

Ability to engage with society:

Graduates have knowledge about and an attitude towards professional ethical principles, such as human dignity, freedom, equality and solidarity (DBSH, 2009), which are expressed in their

actions. They recognise social responsibilities and are committed to professional social influence. Graduates have a differentiated understanding of communication in order to enable participation opportunities for all. They recognise social conflict potentials and are able to initiate solution processes.

Personality development:

Graduates have strengthened and professionally developed their personalities with regard to sensitising them to social problems and their ability to reflect, as well as their self-image of assuming responsibility. They have a professional self-conception, which is oriented to the standards of professional action in science and practice of social work. The graduates are able to critically reflect on the consequences of their own actions, also within the framework of leadership.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtpredikat "..."

Based on final examinations cf. "Masterzeugnis"

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Master degree qualifies to apply for admission to a doctoral thesis.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in the management of social institutions.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

on the institution: www.eah-jena.de

on the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>

for national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“ [date]

„Masterzeugnis“ [date]

Translation of “Master Certificate” [date]

Translation of „Transcript of Records“ [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

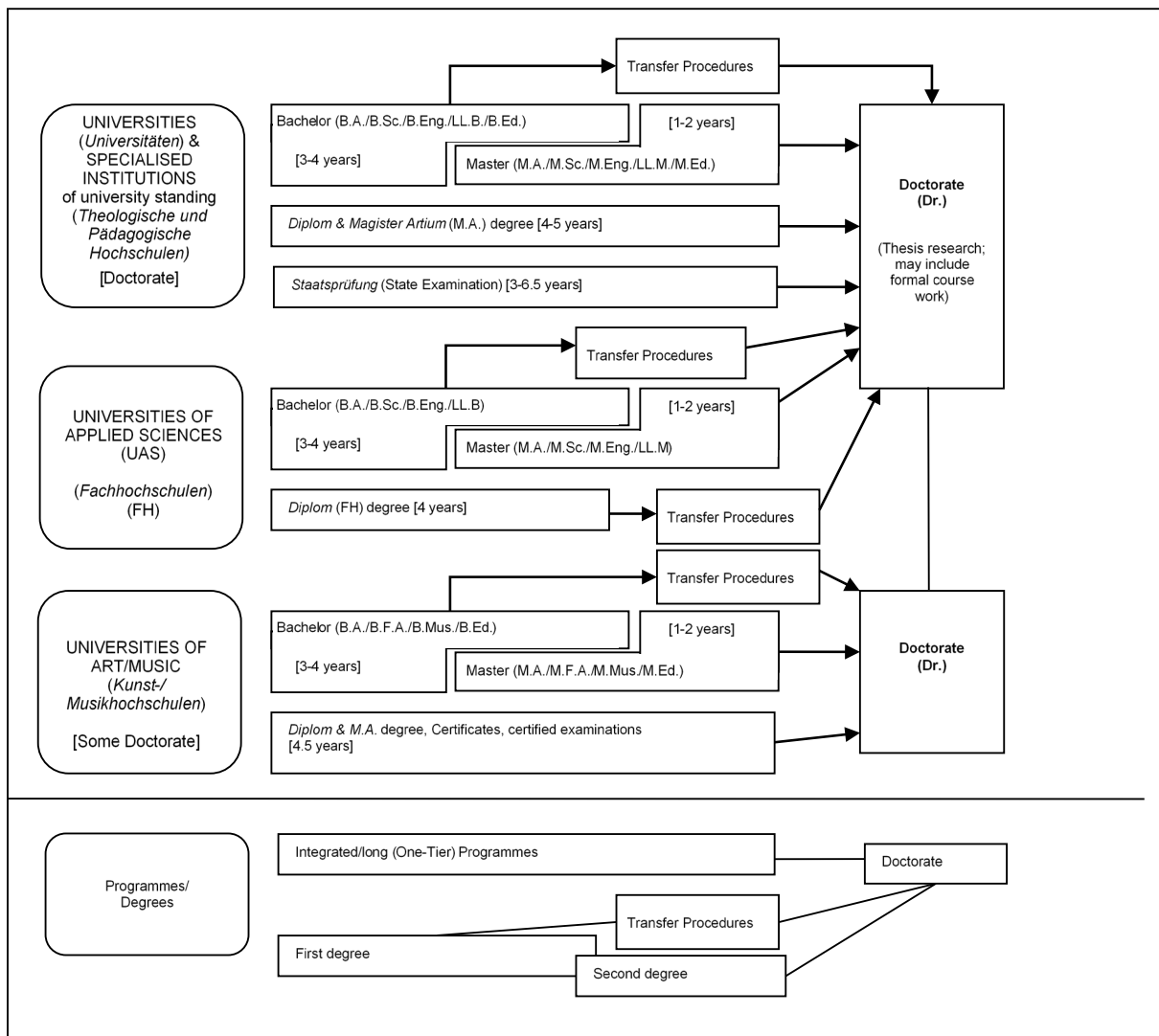
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **MASTER OF ARTS SOZIALE ARBEIT**

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

.....

born on in

has passed on

at the department of Social Work

in the degree programme **MASTER OF ARTS IN SOCIAL WORK**

the Master Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

This document is part of the Master certificate.

Anlage VIII: Prüfungsplan

Modul	Lage der Prüfung im Semester	Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsart: schriftl. als Klausur mündlich, alternativ (Spezifikation)	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistung	Studienleistungen im Modul	SWS	CP	Voraussetzung für die Ableistung einer Prüfungsleistung
SW.2.201 Soziale Arbeit	1. Sem.	2 PL (Hausarbeiten / Referate / Präsentationen) (50%-50%)		1		6 SWS	6	
SW.2.202 Forschungsmethoden / Forschungs- und Entwicklungsprojekt	1./ 2. Sem. bzw. Anfang 3. Sem.	2 PL (Präsentation und Hausarbeit) (50%: 50%)		3		8 SWS	21	sozialwissenschaftl. Forschungsmethoden auf Bachelor Niveau
SW.2.203 Internationales – Politik	2. / 3. Sem.	2 PL (Hausarbeit und Präsentation)		1		4 SWS	6	Kenntnisse der Sozialpolitik und Grundkenntnisse politischer Institutionentheorien
SW.2.204 Management	1. Sem.	1 PL (Klausur oder APL)	60 min (K)	2	1 SL (Referat/ Protokoll)	4 SWS	6	Inhalte der Module 1.212 sowie 1.220 im Bachelorstudium sind für das Verständnis des Moduls 2.204 Voraussetzung und können Gegenstand der Prüfung des Moduls 2.204 sein.
SW.2.205 Führung: Personal- und Organisationsentwicklung / Praktikum	1. / 2. Sem.	1 PL (Referat)		2	1 SL (Praxisbericht)	4 SWS	18	
SW.2.206 Recht	2. oder 3. Sem.	1 PL (Referat/ Präsentation oder Klausur oder Hausarbeit) in einem der 3 Seminare	180 Min. (K)	2	je 1 SL in jedem der beiden Seminare, in denen keine PL erbracht wurde (Kurzreferat/ Hausarbeit/ Protokoll /Präsentation / Testat)	6 SWS	9	Grundkenntnisse des öffentlichen und Privatrechts inkl. des Verfahrensrechts

SW. 2.207 Wahlpflicht	2. Sem.	1 PL (Präsentation / Hausarbeit / Referat)		1		2 SWS	3	
SW.2.208 Masterprüfung	3. Sem.	1 TPL Masterarbeit (75 %) und 1 TPL Prüfungskolloquium (25%)	15 Wochen Kolloquium 30 Min.	4			21 (18 Master- Arbeit, 3 Kollo- quium)	bis zur Anmeldung zum Kolloquium erfolgreicher Abschluss der Module SW.2.201 - 2.207

K Klausur
 PL Prüfungsleistung
 SL Studienleistung
 TPL Teilprüfungsleistung